

G e s e z

vom betreffend die Abänderung der Gemeinde-Wahlordnung für das Land Vorarlberg.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich zu verordnen wie folgt:

Artikel I.

Die Gemeindevahlordnung für das Land Vorarlberg vom 22. April 1864, und die Nachtragsgesetze vom 27. Oktober 1866 und 16. Jänner 1867 treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat die Gemeindevahlordnung für das Land Vorarlberg künftighin zu lauten:

Gemeinde - Wahl - Ordnung für das Land Vorarlberg.

Erstes Hauptstück.

Von der Wahl des Gemeinde-Ausschusses.

Erster Abschnitt.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 1.

Wahlberechtigt sind nachstehende Gemeindeglieder, insoferne sie österreichische Staatsbürger sind:
1. Die im § 6 der Gemeindeordnung Z. 1 aufgeführten Bürger, wenn sie eine direkte Staats-, Landes- oder Gemeindesteuer zahlen und die Ehrenbürger. — 2. Von den im § 6 der Gemeindeordnung Z. 2 bezeichneten Gemeindegliedern folgende: a. die in der Ortsseelsorge verwendeten Geistlichen der christlichen Confessionen und die Prediger (Rabbiner) der jüdischen Glaubensgenossen, b. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, c. Officiere und Militärparteien mit Offizierstitel, welche sich im definitiven Ruhestand befinden oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittirt haben; d. dienende sowohl als

pensionirte Militärparteien ohne Offizierstitel, dann dienende und pensionirte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Staud eines Truppenkörpers nicht gehören und die Offiziere der Landeschützen, e. Doktoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erhalten haben, f. die Vorsteher und eigenberechtigten Lehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und die an höheren Lehr-Anstalten in der Gemeinde vom Staate oder von der Gemeinde selbst angestellten Direktoren, Professoren und Lehrer; g. endlich Diejenigen, welche eine direkte Staats-, Landes- oder Gemeindesteuer bezahlen. — 3. Die im § 6 der Gemeindeordnung Z. 3 aufgeführten Gemeindeglieder, insoferne sie in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und an dieselbe wenigstens 2 fl. oder wenn sie außerhalb der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, wenigstens 20 fl. Gemeinde-Steuer jährlich entrichten. — Unter diesen Bedingungen sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine, Anstalten und Genossenschaften den wahlberechtigten einzelnen Gemeindegliedern beizuzählen.

§. 2.

Dienende Offiziere und Militärparteien mit Offizierstitel, dann die zum Mannschaftsstande oder zu den Unterparteien gehörigen Militärpersonen, ausschließlich der nicht einberufenen Reservemänner, sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.

§. 3.

Das Strafgesetz mild die Bestimmungen festsetzen, ob und auf wie lange mit dem Straferkenntnisse auch der Ausspruch über den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts zu verbinden sei. — Bis dahin bleiben von dem Wahlrechte ausgeschlossen: a. Personen, welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt, b. Personen, welche eines Verbrechens wegen in Untersuchung gezogen wurden, so lange diese dauert, c. Personen, welche der Uebertretung des Diebstahles, des Betruges, der Veruntreuung oder Theilnahme an einer dieser Uebertretungen schuldig erkannt worden sind. (§§ 460, 461, 464 St.-G.-B. Art. 9 des Gesetzes vom 5. März 1862.)

§. 4.

Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben. Hievon bestehen folgende Ausnahmen: 1. Nicht eigenberechtigte Personen üben durch ihre Vertreter, die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin durch ihren Ehegatten, andere eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus. — 2. Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder anderen öffentlichen Geschäften, oder über behördliche Vorladung von der Gemeinde abwesend sind, sowie Seelforger und Aerzte, wenn sie durch ihren Beruf verhindert sind, können zur Ausübung des Wahlrechts einen Bevollmächtigten stellen. Ebenso können 3. die Besitzer einer in der Gemeinde gelegenen Realität oder einer in der Gemeinde betriebenen Gewerbsunternehmung, wenn sie in einer anderen Gemeinde ansässig und nach § 1 Z. 3 wahlberechtigt sind, ihren bestellten Verwalter oder Geschäftsleiter zur Ausübung des Wahlrechtes in ihrem Namen ermächtigen.

§. 5.

Der Staat, das Land und die öffentlichen Fonde werden als Grund- oder Hausbesitzer, oder Inhaber einer Gewerbsunternehmung bei Ausübung des Wahlrechts durch die von dem bezüglichen Verwaltungsgorgane bestellte Person vertreten.

§. 6.

Corporationen, Vereine und Gesellschaften und Genossenschaften üben ihr Wahlrecht durch diejenigen Personen, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen zu vertreten berufen sind, oder durch einen Bevollmächtigten aus.

§. 7.

Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur Eine Stimme. Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus, sonst haben sie einen aus ihnen, oder einen Dritten zur Ausübung des Wahlrechtes zu bevollmächtigen. Zur Gültigkeit einer solchen Vollmacht ist die Bestimmung der Besitzer von mehr als der Hälfte des steuerpflichtigen Besitzthumes erforderlich.

§. 8.

Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, denen keiner der im § 3 sub a, b und c angeführten Ausschließungs-Gründe entgegensteht, können als Bevollmächtigte oder Vertreter das Wahlrecht eines Anderen in dessen Namen ausüben. Der Bevollmächtigte darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten und muß eine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht vorweisen.

§. 9.

Wählbar als Ausschuß- oder Ersatz-Männer sind diejenigen Gemeindeglieder nach § 6 Z. 1 und 2 der G.-D. männlichen Geschlechtes, welche für sich wahlberechtigt sind, oder mit anderen gemeinsam das Wahlrecht auszuüben berechtigt sind, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befinden. (Art. 10 d. Ges. v. 5. März 1862.)

§. 10.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind: 1. Die Bediensteten der Gemeinde, so lange sie sich im wirklichen Dienste befinden; 2. Personen, welche eine Armenversorgung genießen, im Gefindeverbande stehen, Tagelöhner oder gewerbliche Gehilfen ohne Grundbesitz.

§. 11.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind außer den im § 3 sub a, b und c Genannten: a. Personen, welche eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens, b. einer aus Gewinnsucht begangenen, oder einer in den §§ 501, 504, 511, 512, 515 und 516 St.-G.-B. enthaltenen Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt worden sind; c. Personen, über deren Vermögen der Conkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, so lange die Krida- oder Ausgleichsverhandlung dauert, und nach deren Beendigung, wenn der Schuldige des im § 486 St.-G.-B. bezeichneten Vergehens schuldig erklärt worden ist; d. Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinar-Vergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind. (Art. 10 d. Ges. v. 5. März 1862.)

Zweiter Abschnitt.

Von der Vorbereitung der Wahl.

§. 12.

Zum Behufe der Wahl des Gemeinde-Ausschusses ist vom Gemeindevorsteher ein genaues Verzeichniß aller Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung anzufertigen. Neben dem Namen sind die bezüglichen Steuerbeträge ersichtlich zu machen.

§. 13.

Dieses Verzeichniß der Wähler ist mindestens vier Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht oder Abschrift in der Gemeinde öffentlich aufzulegen und es ist dieses durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde mit Festsetzung einer Präklusiv-Frist von acht Tagen vom Tage der Auslegung an gerechnet zur Anbringung von Einwendungen dagegen kundzumachen. Eine Commission, welche aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und aus vier vom Ausschusse gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung besteht, entscheidet über die rechtzeitig angebrachten Einwendungen binnen längstens drei Tagen und nimmt die zulässig erkannte Berichtigung sogleich vor. Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an die politische Bezirksbehörde offen. Die Berufung muß binnen längstens drei Tagen nach der Verständigung von der abschlägigen Entscheidung bei der Commission eingebracht und von dieser der politischen Bezirksbehörde ungesäumt vorgelegt werden. Gegen das Erkenntniß der Bezirksbehörde steht binnen drei Tagen der Rekurs an die politische Landesbehörde offen, welcher jedoch keine die Wahl aufschiebende Wirkung hat. — Acht Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten keine Veränderung mehr stattfinden.

§. 14.

Die Vornahme der Wahl ist wenigstens 8 Tage vor deren Beginn von dem Gemeindevorsteher durch öffentlichen Anschlag mit der Angabe bekannt zu machen, an welchem Orte, an welchen Tagen, und zu welcher Stunde sich die Wahlberechtigten zu versammeln und welche Zahl Gemeindevertreter sie zu wählen haben. Gleichzeitig ist hievon an die politische Bezirksbehörde die Anzeige zu machen.

§. 15.

In größeren Gemeinden, in welchen die Wahl an Einem Tage nicht durchführbar ist, hat die Gemeindevertretung die Wahlhandlung auf soviel unmittelbar auf einander folgende Werkstage zu vertheilen, daß die Stimmabgabe sämmtlicher Wähler ermöglicht wird. Diese vom Gemeinde-Ausschusse getroffenen Anordnungen in Vornahme der Wahl sind ausführlich mit den anderen Bestimmungen im Sinne des § 14 und mit dem ausdrücklichen Bemerkten, welche Wähler nach Reihenfolge der Liste an jedem einzelnen Tage zur Wahl zu erscheinen haben, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu geben.

§. 16.

Die politische Bezirksbehörde hat darüber zu wachen, daß alle Vorbereitungen zur Wahl derart rechtzeitig getroffen werden, daß mit Ablauf der Wahlperiode die neue Gemeindevertretung ihre Wirksamkeit beginnen könne.

Dritter Abschnitt.

Von der Vornahme der Wahl.

§. 17.

Die Wahlhandlung wird durch eine Wahl-Commission geleitet. Dieselbe besteht aus fünf wählbaren Gemeindegliedern, welche von der Gemeindevertretung gewählt werden. Diese erwählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

Die politische Bezirksbehörde kann zur Wahlhandlung einen Abgeordneten mit der Bestimmung absenden die Befolgung des Gesetzes und die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung wahrzunehmen.

§. 18.

Der Wahlakt ist öffentlich. Vor dem Beginne der Abstimmung hat der Vorsitzende der Wahlcommission den versammelten Wählern den Inhalt der §§ 9—11 dieser Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimme nach freier Ueberzeugung ohne alle eigenmüthige Nebenrücksichten so abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das Gemeinwohl am zuträglichsten halten.

§. 19.

Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission ihre Stimme abgeben. Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen. Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste, beziehungsweise der allfällige nach § 15 entfallende Theil derselben durchgelesen ist, ihre Stimme abzugeben und sich deshalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 20.

Jeder zur Stimmgebung aufgerufene Wähler hat nach seinem Wunsche so viele Personen bekannt zu geben, als Ausschuß- und Ersatzmänner zusammen zu wählen sind.

§. 21.

Ein Dritter darf zur Abstimmung im Namen eines Wahlberechtigten bloß in den Fällen der §§ 4—7 und unter der Bedingung zugelassen werden, daß er sich über seine Berechtigung hiezu gehörig legitimire.

§. 22.

Jede Abstimmung ist sogleich in Gegenwart des Wählers in die hiezu vorbereiteten Rubriken der Stimmlisten neben dem Namen des Wählers einzutragen. Gleichzeitig werden die genannten Namen in der Gegenliste derart verzeichnet, daß bei der ersten Stimme, die Jemand als Ausschußmann erhält, dessen Namen in die entsprechende Rubrik eingeschrieben und in der nebenstehenden Rubrik die Zahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn entfällt, die Zahl 2 u. s. w. beigesetzt wird.

§. 23.

Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären. Die Wahlcommission hat sofort das Ergeb-

niß, das sich nach beiden Stimmlisten herausstellt, zu vergleichen, allfällige Irrungen zu berichtigen, sodin die Stimmlisten zu unterfertigen und die Stimmzählung vorzunehmen. Dieses hat auch in den Fällen des § 15 am Schlusse der Wahlhandlung jedes einzelnen Tages zu geschehen. Ueberdieß sind in diesem Falle die sämtlichen Wahlakten im Beisein der Commission versiegelt vom Vorsitzenden bis zur Fortsetzung beziehungsweise zum Schlusse der Wahlhandlung in Verwahrung zu nehmen.

§. 24.

Am Schlusse der Wahlhandlung sind diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl, soviel nöthig, als gewählte Ausschußmänner, und die ihnen nach der Zahl der Stimmen folgenden bis zur Ausfüllung der Zahl der Ersatzmänner, als gewählte Ersatzmänner anzusehen.

Saben mehrere Personen, als zur Vollzähligkeit der entfallenden Ausschuß- oder Ersatzmänner erforderlich sind, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet das Loos, wer von ihnen als Ausschuß- oder Ersatzmann einzutreten hat.

§. 25.

Ist die Wahl auf Jemanden gefallen, der nicht wählbar ist, oder einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, so hat derjenige als Ausschuß- oder beziehungsweise als Ersatzmann einzutreten, welcher nach den Ausschußmännern oder beziehungsweise nach den Ersatzmännern die meisten Stimmen erhalten hat.

Dasselbe hat unbeschadet der nach § 19 der Gemeindeordnung zu verhängenden Geldbuße dann zu geschehen, wenn der Gewählte ohne einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen verweigert.

§. 26.

Nach Vollzug der Wahl wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen und von den Gliedern der Wahlcommission unterfertigt. — Der Gemeindevorsteher hat dasselbe nebst allen Wahlakten in Aufbewahrung zu nehmen. Derselbe verkündet das Gesamtergebniß der stattgefundenen Wahl und bringt dasselbe zur Kenntniß der politischen Bezirksbehörde und des Landes-Ausschusses.

Erstere hat Wahlen, welche auf Personen gefallen sind, die von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind, unter Offenlassung des Rekurses an die Statthalterei, als ungesetzlich auffer Kraft zu setzen.

§. 27.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind binnen der Präklusiv-Frist von 8 Tagen nach beendigtem Wahllakte bei dem Gemeindevorsteher einzubringen, welcher dieselben der Statthalterei zur endgiltigen Entscheidung vorzulegen hat. — Werden binnen der obigen Frist keine Einwendungen eingebracht, oder die eingebrachten als unstatthaft zurückgewiesen, so ist zur Wahl des Gemeindevorstandes zu schreiten.

Zweites Hauptstück.

Von der Wahl des Gemeinde-Vorstandes.

§. 28.

Ueber Berufung des an Jahren ältesten Mitgliedes des neugewählten Ausschusses haben sich sämtliche Mitglieder des letzteren am festgesetzten Tage und zur festgesetzten Stunde zur Wahl des Gemeindevorstandes zu versammeln.

Jene Ausschußmitglieder, die entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahl sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, verfallen in eine in den Armenfond der Gemeinde fließende Geldbuße, welche der Ausschuß bis 20 fl. bemessen kann.

§. 29.

Der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde ist berechtigt, dem Wahllakte entweder selbst oder durch einen Abgeordneten zur Wahrnehmung der Gefeslichkeit des Vorganges anzuwohnen. Zu diesem Ende muß derselbe rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Wahl stattfindet.

§. 30.

Die Wahl wird durch das an Jahren älteste Mitglied des neugewählten Ausschusses unter Zuziehung zweier von ihm gewählten Mitglieder der Versammlung geleitet.

§. 31.

Wählbar zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes sind nur Ausschußmitglieder. Ausgenommen hiervon sind; 1. Personen, welche nicht in der Gemeinde oder deren nächster Umgebung ihren Wohnsiß haben; 2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fonds-Beamte und Diener in der aktiven Dienstleistung; 3. Geistliche aller Confessionen. Auch können Verwandte und Verschwägerete im ersten und zweiten Grade nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes sein.

§. 32.

Zur Gültigkeit der Wahl sind die Anwesenheit von wenigstens 3 Viertheilen sämtlicher Ausschußmitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Wahl kann nach Beschluß des Ausschusses mündlich oder mittelst Stimmzetteln vorgenommen werden. Im ersten Falle kommen die Bestimmungen des § 22 zur Anwendung; im zweiten Falle sind aus den gesammelten Stimmzetteln die darin verzeichneten Namen zu verlesen und in das zu führende Abstimmungsverzeichniß einzutragen.

§. 33.

Zuerst ist die Wahl des Gemeindevorstehers vorzunehmen. Kommt bei der Abstimmung zu dieser Wahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen, und falls auch bei dieser nicht die nöthige Stimmenmehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl zu schreiten. Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene zwei Personen zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Loos.

§. 34.

Nach Beendigung der Wahl des Gemeindevorstehers ist zur Wahl der Gemeinderäthe zu schreiten. Jeder Wähler bezeichnet so viele Namen, als Gemeinderäthe zu wählen sind. Die über diese Zahl bezeichneten Namen werden nicht berücksichtigt. Auch bei dieser Wahl gelten die Vorschriften des § 33, wenn für den einen oder den andern keine absolute Stimmenmehrheit zu Stande kommt. Hierbei hat sich die engere Wahl auf jene Personen zu beschränken, die bei der zweiten Abstimmung nach denjenigen,

welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Gemeinderäthe.

§. 35.

Wird Jemand als Gemeinderath gewählt, der mit dem gewählten Gemeindevorsteher im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, so muß für die hiedurch offen gewordene Gemeinderathsstelle eine neue Wahl vorgenommen werden. Werden zwei oder mehrere Personen als Gemeinderäthe gewählt, die in der angegebenen Weise untereinander verwandt oder verschwägert sind, so ist derjenige, für den sich die größere Stimmenzahl erklärte und bei gleicher Stimmenzahl derjenige, für den das Loos entscheidet, als gewählt beizubehalten. Die Stellen der Uebrigen sind einer neuen Wahl zu unterziehen.

§. 36.

Ueber die Vornahme der Wahl des Gemeindevorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Leiter der Wahl und allen Ausschußmitgliedern zu unterfertigen und mit allen Wahlakten bei der Gemeinde zu hinterlegen ist.

§. 37.

Die Vorschriften der §§ 28—36 kommen auch dann zur Anwendung, wenn im Laufe der Wahlperiode die Stelle eines Gemeinderathes oder des Vorstehers zu besetzen ist. Nur haben im ersten Falle der Gemeindevorsteher und im zweiten Falle der Stellvertreter des Gemeindevorstehers die Versammlung zur Wahl zu berufen, und die Wahlhandlung zu leiten. Auch trifft der Ausnahmegrund der Verwandtschaft oder Schwägerschaft nicht die schon im Amte befindlichen, sondern die neugewählten Personen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.